

gen in Tateinheit mit Erfindung tendenziöser, friedensgefährdender Gerichte zu

*1 - einem - Jahr und 6 - sechs - Monaten Zuchthaus*

und in die Sühnemassnahmen der Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II, Artikel IX, Ziffern 3 bis 9, davon die der Ziffer 7 auf die Dauer von fünf Jahren, unter Anrechnung der seit dem 22.4.1950 erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Freiheitsstrafe kostenpflichtig verurteilt.

**Gründe:**

Angeklagt war der am 28.2.1912 in Hömitz (Kreis Zittau) geborene, in Ottenhain (Kreis Löbau) wohnhafte ehemalige Jurist Rudolf Paul Diessner, seit dem 22.4.1950 in Untersuchungshaft.

Die Beweisaufnahme in der heutigen Hauptverhandlung gab auf Grund des vollen Geständnisses des Angeklagten folgenden Sachverhalt:

Der Angeklagte gehörte von 1931 bis 1945 der NSDAP, SA und NSRB an. In der SA bekleidete er die Funktion eines Oberscharführers. Auf Grund seiner politischen Aktivität während des Naziregimes wurde er nach 1945 für die demokratische Justiz nicht mehr zugelassen. Er hat sich nach 1945 politischen Parteien oder Organisationen nicht angeschlossen.

Der Angeklagte stand in Briefwechsel mit einem früheren Arbeitskollegen in Westdeutschland, einem\* gewissen von Wietersheim. In einem an von Wietersheim gerichteten Briefe vom 22.1.1950 ergeht er sich in die DDR auf übelste Weise herabsetzenden zynischen Redensarten. Es heisst dort z.B.: „Auch Kohlschaufeln sind hier sehr billig zu haben, weil es keine Kohlen mehr zu kaufen gibt. (Das Stück zu 97 Pfg. Ost, bedenke, wieviel Du da für eine DM-West auf die Schippe nehmen kannst)“. Ferner: „Dass das Wort „fettig“ in der Ostzonen-sprache ein Synonym für „selten“ geworden ist, weisst Du ja schon. Eure Margarine unterscheidet sich übrigens von unserer Butter nur dadurch, dass sie angenehmer schmeckt und keine schwarzen Flecken aufweist.“ Weiter schreibt der Angeklagte: „Du hast also jedenfalls noch ein beträchtliches Ostmarkguthaben, ich warte nur Deine Wünsche ab. Wie wäre es mit einer Stalinbüste oder mit Lenins gesammelten Werken oder mit einer Kollektion atonaler Schallplatten?“ — „Kaffeemühlen habe ich nicht mehr gesehen. Auch die Fleischwölfe sind aus den Schaufenstern verschwunden, weil wir zu Weihnachten eine Fleischzuteilung erhalten haben“.

Es stand für die Strafkammer ausser Zweifel, dass derartige Äusserungen eine Boykotttsetze gegen demokratische Einrichtungen bedeuten. Die Bevölkerung im Westen bekommt durch solche Schilderungen ein völlig falsches Bild über die wirtschaftlichen Zustände in der DDR. Es ist bekannt, dass viele Menschen, welche in Westdeutschland auf Grund der unheilvollen Politik der sogenannten Bonner Bundesregierung und der dortigen Besatzungsmächte Lohn und Brot verloren haben, gerne in die DDR übersiedeln würden, speziell Ärzte und Facharbeiter, weil es hier für sie ausreichend Arbeit gibt. Durch derartige Äusserungen werden solche Menschen davon abgehalten. Der Angeklagte hat sich also gemäss Artikel 6, Abs. 2, der Verfassung der DDR strafbar gemacht. In Tateinheit damit hat er auch tendenziöse friedensgefährdende Gerüchte erfunden und damit den Tatbestand der Kontrollratsdirektive 38, Abschn. II, Art. III A III erfüllt. Er war somit auch als politisch Belasteter einzustufen. Der Herr Staatsanwalt beantragte gegen den Angeklagten eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren und die obligatorischen sühnemassnahmen für politisch Belastete. Bei der Strafzumessung dass das Gericht schärfend gegen den Angeklagten berücksichtigt, dass er als akademisch gebildeter Jurist sehr genau abzuschätzen wusste, welche Wirkung sein Zynismus bei der westdeutschen Bevölkerung hervorrufen konnte. Wie er selbst zur DDR steht, is daraus zu erkennen, dass er nach 1945 sich um irgendeine produktive Arbeit nicht bemüht hat, obwohl er trotz seiner Beinbeschädigung als Werkstattarbeiter, Telefonist oder dergleichen hätte Arbeit aufnehmen können. Er had jedoch resigniert und darauf gewartet, wie dies aus einem